

Niederschrift über die 30. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, 28.11.2016
Beginn der Sitzung:	17:30 Uhr
Ende der Sitzung:	19:12 Uhr
Sitzungsort:	großer Rathaussaal

Anwesend:

OBERBÜRGERMEISTER

Fichtner, Harald Dr.

BÜRGERMEISTER

Siller, Eberhard

STADTRÄTE

Adelt, Jürgen Dr.

Bier, Angela

Böhm, Karola

Bruns, Gudrun

Dietel, Hans-Jürgen

Döhla, Eva

Dumann, Joachim

Fleischer, Wolfgang

Fuchs, Heike

Hering, Andrea

Herpich, Christian

Hübschmann, Michael

ab lfd. Nr. 458

Kellner, Rainer

bis lfd. Nr. 484

Kilincsoy, Aytunc

Knieling, Jürgen

Lentzen, Matthias

Lockenvitz, Felix

Mergner, Matthias

Meringer, Reinhard

Mielentz, Jörg

Rambacher, Albert

Scherdel, Bernd

Schoerner, Christine

Schrader, Ingrid

Schrader, Klaus Dr.

bis lfd. Nr. 485

Schwärzel, Heidemarie

ab lfd. Nr. 472

Singer, Matthias

Ulshöfer, Jochen

von Rücker, Jörg

Wietzel, Dieter

Wunderlich, Hülya

bis lfd. Nr. 484

Zeh, Dominik

Zschätzsch, Bettina

Zwurtschek, Esther

UNTERNEHMENSBEREICHSLEITER

Pischel, Franz

Verwaltung

Fischer, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

BÜRGERMEISTER

Strößner, Florian

STADTRÄTE

Dietrich, Maximilian Dr.

Etzel, Thomas

Krassa, Michael

Launert, Silke Dr.

Schriftführer/in:

Ute Schörner-Kunisch

458 Eröffnung

Oberbürgermeister Dr. F i c h t n e r eröffnet die 30. Vollsitzung des Stadtrates und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Zusendung der Tagesordnung zur heutigen Sitzung rechtzeitig eingeladen wurden.

Die Entschuldigungen von

Herrn Stadtrat Dr. Dietrich,
Herrn Stadtrat Etzel,
Herrn Stadtrat Krassa, und
Herrn Bürgermeister Strößner aus privaten Gründen

sowie

Frau Stadträtin Dr. L a u n e r t aus beruflichen Gründen

werden anerkannt.

Das Haus ist beschlussfähig.

Das Protokoll über die 29. Vollsitzung des Stadtrates vom 24. Oktober 2016 wird zur Einsichtnahme aufgelegt.

Das Protokoll über die 28. Vollsitzung des Stadtrates vom 26. September 2016 wurde nicht beanstandet und gilt daher nach der Geschäftsordnung als genehmigt.

Im Namen des Stadtrates und der gesamten Verwaltung gratuliert der Vorsitzende Herrn Stadtrat K e l l n e r zu seinem heutigen Geburtstag und wünscht ihm alles Gute.

Unter den Zuhörern begrüßt er heute auch einen Teil der Nachwuchskräfte, die seit 1. September 2016 ihren Dienst bei der Stadt Hof versehen.

Öffentliche Sitzung

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

**458 Antrag Nr. 66 der FAB-Fraktion:
Auskunft über die Verwendung der Parkplatzablösen aus den zurückliegenden 10 Jahren**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der FAB-Stadtratsfraktion vom 28.10.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wurde dem Fachbereich Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet und bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2016 durch den Fachbereichsleiter, Herrn Fischer, sowie in der Sitzung des Bauausschusses am 22.11.2016 beantwortet und abschließend behandelt.

Der Antrag ist somit erledigt.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

**459 Antrag Nr. 67 der SPD-Fraktion:
Einstellung von 100.000 € in den Haushalt 2017 für die Sanierung der Ampelanlagen**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Grünanlagen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33	Stadtratsmitglieder

**460 Antrag Nr. 68 der SPD-Fraktion:
Sicherung der Zukunft des Frei- und Hallenbades**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Schulen und Sport, Teilbereich Sport, zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

**461 Antrag Nr. 69 der CSU-Fraktion:
Aufnahme des Hofer Schlappentages in das Landesverzeichnis "Immaterielles Kulturerbe"**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 18.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Kultur zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33	Stadtratsmitglieder

**462 Antrag Nr. 70 der CSU-Fraktion: Aufwertung der Veranstaltung Sportlerehrung;
Überarbeitung des bisherigen Formats**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.11.2016 war bisher noch nicht in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann trotzdem verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Sport zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33	Stadtratsmitglieder

463 Antrag Nr. 71 der SPD-Fraktion: Berichterstattung in der Stadtratssitzung über die stationäre Jugendhilfe

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.11.2016 war bisher noch nicht in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann trotzdem verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Jugend und Soziales zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

464 Antrag Nr. 72 der SPD-Fraktion: Mitteleinstellung in den Haushalt 2017 für die Planung und Umsetzung des Parkplatzes Bahnhof Neuhof und Sanierung des Gehweges entlang der Nailaer Straße

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.11.2016 war bisher noch nicht in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann trotzdem verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Grünanlagen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33	Stadtratsmitglieder

**465 Antrag Nr. 73 der SPD-Fraktion:
Radfahren in Hof attraktiver machen**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33	Stadtratsmitglieder

**466 Antrag Nr. 74 der SPD-Fraktion:
Etablierung eines aktiven Leerstands-Managements**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

**467 Antrag Nr. 75 der SPD-Fraktion:
Miteinstellung in den Haushalt 2017 für die fehlenden Straßenlaternen im OT
Wölbattendorf**

Antragsbekanntgabe:

Der beiliegende Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.11.2016 war bereits in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht; auf eine Verlesung in der heutigen Stadtratssitzung kann deshalb verzichtet werden.

Der Antrag wird dem Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Grünanlagen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

468 Auszeichnung der Stadt Hof durch die Genussregion Oberfranken

Bekanntgabe:

Herr Stadtrat H e r p i c h teilt mit, dass er heute die große Ehre habe, die Stadt Hof im Namen der Genussregion Oberfranken auszeichnen zu dürfen.

Bereits vor drei Wochen habe die Preisverleihung zum immateriellen Kulturerbe in München durch den Kultusminister Dr. Ludwig Spänle stattgefunden.

In der letzten Woche sei dann die Preisverteilung im Rahmen der Neuwahlen der Genussregion Oberfranken in Thurnau erfolgt.

Die Stadt Hof habe sich dadurch ausgezeichnet, dass sie einen großen Beitrag dazu geleistet habe, die Genussregion zum immateriellen Kulturerbe zu machen. Dafür wolle er sich im Namen der Genussregion Oberfranken ganz herzlich bedanken und der Stadt Hof, namentlich dem Oberbürgermeister Dr. Fichtner, nun die Urkunde dazu überreichen.

Oberbürgermeister D r . F i c h t n e r nimmt die Urkunde entgegen und dankt Herrn Herpich ganz herzlich dafür.

* * *

bekannt gegeben

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

**469 Bestellung von Vertretern der Stadt Hof in juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken**

Vortrag:

Die Vertretung in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände erfolgt nach Art. 31 Abs. 2 KommZG durch den Oberbürgermeister und im Falle der Verhinderung durch seine gesetzlichen Stellvertreter nach Art. 39 Gemeindeordnung (GO). Abweichend davon kann der Stadtrat nach § 3 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates Hof im Einvernehmen mit den Bürgermeistern durch Beschluss andere Vertreter benennen. Dies ist in der Vergangenheit immer dann geschehen, wenn zur Wahrnehmung der Vertretung Sachkenntnisse und fachliche Zusammenhänge aus den jeweiligen Arbeitsfeldern erforderlich sind.

Die Stadt Hof ist Mitglied im Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken. Als Vertreter in der Verbandsversammlung sollen

Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner

und als sein Stellvertreter

Herrn Dipl.-Kfm. Jean Petrahn,
Geschäftsführer der HEW Hof

benannt werden.

Die beiden Bürgermeister haben dieser Vertretungsregelung zugestimmt.

Es wird um Zustimmung gebeten.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung der Haupt- und Finanzausschusses an und stimmt einstimmig der vorgeschlagenen Vertretungsregelung zu.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Oberverwaltungsrat Fischer
33 Stadtratsmitglieder	

470 Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2015)

Vortrag:

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5 v. H. der Anteile des Unternehmens gehören.

Dieser Bericht ist dem Stadtrat vorzulegen. Es muss ortsüblich darauf hingewiesen werden, dass jeder Einsicht nehmen kann.

Der Bericht stellt sicher, dass die Stadt Informations- und Kontrollbefugnisse auch dann ausübt, wenn sie nicht selbst, sondern ein von ihr kontrolliertes Unternehmen in Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe tätig wird.

Der vorgelegte Bericht zum Stand 31.12.2015 beruht auf den vorgelegten Jahresabschlüssen und -berichten der einzelnen Unternehmen und enthält insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der jeweiligen Gesellschaften und
- die Ergebnisse der vorliegenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen.

Beschlussvorschlag:

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Der anliegende Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2015) ist Bestandteil dieser Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss nimmt der Stadtrat vom Beteiligungsbericht 2015 zustimmend Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht (Stand 31.12.2015) bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner zugleich Vortragender
Bürgermeister:	Siller
33 Stadtratsmitglieder	

471 Hospitalstiftung Hof; Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts - Nutzung der Übergangsregelung

Vortrag:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Hospitalstiftung Hof ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

1. Beschreibung der bisherigen Rechtslage, Anlass und Ursachen für die Rechtsänderung

Nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Die Voraussetzungen für die Besteuerung von Tätigkeiten der Hospitalstiftung Hof waren somit bislang für die Umsatz- und Ertragsbesteuerung gleich. Sowohl der hoheitliche Bereich als auch der Bereich der Vermögensverwaltung unterlag folglich bis dato nicht der Umsatzsteuer. Dies galt insbesondere auch für Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (sog. "Beistandsleistungen"), die nach der bisherigen Verwaltungsmeinung in der Regel zu keinen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art führten.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die Hospitalstiftung Hof nur im Rahmen ihrer (ertragsteuerlich relevanten) Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, gilt nach der Neuregelung nur noch bis 31.12.2016.

Entgegen den Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur für bestimmte öffentlich - rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus. Infolgedessen ging der Bundesfinanzhof in der Rechtsprechung dazu über, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung stets von einer unternehmerischen Tätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts auszugehen. Aber auch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten sowie der sog. "Beistandsleistungen" bei denen die öffentliche Hand kein explizites Monopol vorweisen konnte, wurden von der Rechtsprechung entsprechende Konsequenzen in der Umsatzbesteuerung vorgenommen.

Die verschärfte Betrachtungsweise der Rechtsprechung hätte aus kommunaler Sicht insbesondere fatale Folgen im Bereich der interkommunalen Kooperationen ausgelöst und diese in vielen Fällen unwirtschaftlich gemacht. Dankenswerterweise wurde in einem ersten Schritt von der Finanzverwaltung erklärt, dass die bisher geltende Verwaltungsauffassung bis zum Abschluss eines entsprechenden Reformprozesses weiterhin gültig sei. Die nunmehr vorliegende gesetzliche Regelung schließt diesen Reformprozess ab. Insbesondere werden erneut optionale Übergangsfristen eingeräumt, um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Übergang auf das neue Umsatzsteuerrecht zu ermöglichen.

2. Beschreibung der neuen Rechtslage und deren Folgen

Tätigkeiten auf privat - rechtlicher Grundlage:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie nicht "im Rahmen der öffentlichen Gewalt" tätig werden.

Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungspflicht greift ab dem ersten Euro.

Zu prüfen ist letztlich nur noch die Frage nach dem im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz bzw. ob für einzelne Tätigkeiten aus dem Katalog des § 4 UStG eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Umsätze kann im Gegenzug auf der Kostenseite ggf. eine Entlastung durch den sog. Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Ob die Tätigkeiten ertragsteuerlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, ist demnach in Zukunft für die umsatzsteuerliche Würdigung ohne Bedeutung. Insbesondere die "generelle Nichtbesteuerung" der Umsätze aus der Vermögensverwaltung (z.B. die Vermietung von Grundstücken und Immobilien, Verberechte, etc.) entfällt zukünftig.

Tätigkeiten auf öffentlich - rechtlicher Grundlage:

Nach der neuen Rechtslage des § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer anzusehen, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung zu keinen "größeren Wettbewerbsverzerrungen" führt.

Wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Führt die Nichtbesteuerung von öffentlich-rechtlichen Leistungen zu "größeren Wettbewerbsverzerrungen", ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen (und zwar gleichgültig, ob der Leistung eine eigentlich hoheitliche Tätigkeit zugrunde liegt oder nicht). Hier hat der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche vor Augen, für die eine juristische Person des öffentlichen Rechts kein Monopol besitzt (also Bereiche, in denen Private auf Basis von gesetzlichen Öffnungsklauseln bzw. Regelungslücken handeln können).

Die Umsätze aus derartigen Leistungen sind somit in Zukunft - sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmeregelungen greift - auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Im Gegenzug kann ggf. auch hier eine Entlastung auf der Kostenseite durch den Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Nicht wettbewerbsrelevante Tätigkeiten:

Die Konsequenz der Umsatzbesteuerung bei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen wird jedoch dann wiederum nicht ausgelöst, wenn die Nichtbesteuerung zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt. Was unter "größeren Wettbewerbsverzerrungen" zu verstehen ist, lässt der Gesetzestext offen.

Vielmehr wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG lediglich klargestellt, wann "größere Wettbewerbsverzerrungen" gerade nicht vorliegen sollen (z.B. Zweckverbände) - wobei es sich hierbei allerdings um keine abschließende Aufzählung handelt (vgl. BT - Drucksache 18 /6094, S. 95).

Inkrafttreten der neuen Rechtslage:

Die vorstehend dargestellten Änderungen bedeuten eine Zeitenwende in der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und eine Übergangsregelung geschaffen.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG gilt der neue § 2b UStG ab dem 01.01.2017. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben allerdings die Möglichkeit, das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen, wenn sie bis zum 31.12.2016 einen formlosen Antrag bei ihrem zuständigen Finanzamt einreichen. Eine Option zur Fortführung des bisherigen Rechts ist nur für den kompletten Tätigkeitsbereich (d.h. insbesondere nicht für einzelne Leistungen) zulässig.

3. Handlungsbedarf

Die Gesetzesänderung führt zu einer deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Ausweitung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft auf die Sphäre der Vermögensverwaltung bzw. den hoheitlichen Tätigkeitsbereich.

Für die Hospitalstiftung Hof bedeutet dies, dass die vom Gesetzgeber geschaffene Übergangsregelung bis Ende 2020 genutzt werden muss, um sämtliche unter die gesetzliche Neuregelung fallenden Tätigkeiten zu identifizieren (Vertragsinventur), abzugrenzen und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen zu prüfen.

Zusätzlich wird es neben der Definition möglicher finanzieller Konsequenzen notwendig werden, bestehende Verträge (z.B. Regelungen zum Ausweis von Umsatzsteuer), Verwaltungsprozesse sowie sonstige Regelungen anzupassen und ggf. die Umsetzung steuerlicher Optimierungen zu

planen.

Finanzielle Auswirkungen sind unter Ausnutzung der Übergangsregelung zunächst nicht zu erwarten.

Fazit: Es muss gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 eine schriftliche Erklärung abgegeben werden aus der hervorgeht, dass die Hospitalstiftung Hof § 2 Abs. 3 UStG a.F. für sämtliche ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will.

Der Antrag beim Finanzamt wird folgendermaßen lauten:

"Die Hospitalstiftung Hof - vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Fichtner - erklärt, dass sie für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet."

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stiftungsverwaltung, einen Antrag beim Finanzamt Hof auf Option zur Nutzung der Übergangsfrist bis 31.12.2020 gemäß § 27 Abs. 22 UStG zum neuen § 2b UStG zu stellen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Stiftungsausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig dem Beschlussvorschlag zu.

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

472 Planung und Errichtung eines Sozialgebäudes am Bauhof Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 01.03.2015 Grundsatzbeschluss

Vortrag:

Die CSU-Stadtratsfraktion konnte sich bei einem Besuch des Bauhofes einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten bilden und beantragte am 01.03.2015, die Machbarkeit und Finanzierung einer Sanierung oder Neuerrichtung des Verwaltungsgebäudes, insbesondere der Sozialräume und des sanitären Bereiches, zu prüfen.

Am städtischen Bauhof sind im Sozialgebäude an der Breslaustraße die Sozialräume sowie die sanitären Einrichtungen für die rund 80 Mitarbeiter/-innen der Fachgruppen Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Gebäudereinigung sowie die Verwaltung untergebracht. Das gesamte Gebäude befindet sich in einem nicht mehr sanierungsfähigen Zustand.

Beispielhaft sind großflächige Undichtigkeiten der Dachflächen, Kältebrücken mit Schimmelbildung in den in viel zu geringer Anzahl zur Verfügung stehenden Duschen und Toiletten, fehlende Wärmedämmung des gesamten Gebäudes, undichte Fenster im gesamten Gebäude sowie ein gänzlich fehlender „Schwarz-Weiß-Bereich“ zu nennen.

Eine Sanierung des bestehenden Gebäudes ist aufgrund der schlechten baulichen Substanz nicht möglich.

In einem schlechten Zustand befinden sich die Räumlichkeiten auf dem Gelände des Abwasserverbandes Saale, in denen derzeit die rund 20 Mitarbeiter der Fachgruppe Kanalunterhaltung zur Miete (rd. 6.300 € jährlich) untergebracht sind.

Unwirtschaftlich sind die täglich notwendigen Fahrten zwischen Kläranlage und Bauhof, wo die Kanalspülfahrzeuge in frostfreien Garagen untergebracht sind.

Synergieeffekte bei der räumlichen Zusammenlegung der Fachgruppen Kanalunterhaltung, Müllabfuhr und Gebäudereinigung ergeben sich aus der gemeinsamen Nutzung des aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen geforderten „Schwarz-Weiß-Bereichs“ für diese Fachgruppen.

In dem neu zu errichtenden zweistöckigen, zweckmäßigen und kompakten Gebäude entlang der Breslaustraße sollen, analog zum bisherigen Gebäude, auch die Verwaltung des Bauhofes und die zuständigen Meister untergebracht werden. Die Pforte, bislang in einem Container ausgelagert, soll integriert werden.

Fachbereich 66 – Hochbau hat in Abstimmung mit Fachbereich 68 - Bauhof eine Vorplanung erstellt. Daraus resultiert eine Kostenschätzung für Planungs- und Baukosten für das Sozialgebäude in Höhe von ca. 3,25 Mio. Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat spricht sich grundsätzlich für die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes entlang der Breslaustraße zur Unterbringung der Mitarbeiter/-innen der Fachgruppen Straßen- und Kanalunterhaltung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Gebäudereinigung sowie der Verwaltung des Bauhofes aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen auszuschreiben. Die dafür erforderlichen Planungskosten in Höhe von ca. 625.000 € sind in den Wirtschaftsplan des Bauhofes für 2017 einzustellen. Die bauliche Umsetzung ist für 2018 geplant.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Lageplan
- Ansicht Ost
- Ansicht West
- Systemschnitt
- 3D-Ansicht
- Grundriss EG
- Grundriss OG

Aussprache:

Herr Stadtrat F l e i s c h e r führt aus, dass sich die CSU-Fraktion im Winter 2015 ein Bild von den Zuständen des maroden Bauhofgebäudes gemacht hätte. Die Arbeitsbedingungen seien weder zeitgemäß noch tragbar und seien der Auslöser für die Stellung des CSU-Antrages gewesen. Das Fehlen des sogenannten schwarz-weiß-Bereiches in der Kanalunterhaltung und der Müllabfuhr sei schon aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen niemanden zu vermitteln. Vernünftig sei die Einstellung der notwendigen Planungsmittel in den Wirtschaftsplan 2017 des Bauhofs und die Fokussierung des Baubeginns für 2018. Die CSU-Fraktion stimme mit großer Freude zu.

Herr Stadtrat D r. A d e l t erläutert, dass sich auch die SPD-Fraktion von den Missständen im Bauhof ein Bild gemacht hätte. Der jahrelange nicht-genehmigungsfähige Haushalt habe ein Weiterdenken in dieser Sache nicht erlaubt. Jetzt sei man in der glücklichen Lage, die Maßnahme in Angriff nehmen zu können. Nicht nur die Mitarbeiter der Verwaltung, auch die handwerklich Tätigen und vor allem die Mitarbeiter, die mit Schmutz in Berührung kämen müssen ordentliche und hygienische Arbeitsbedingungen vorfinden. Auch im Hauptgebäude des Rathauses stehen weitere Sanierungen an und man werde dies zielstrebig verfolgen, damit ein Sanierungsstau nicht aufkomme. Die SPD-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag zu.

Für die FAB-Fraktion erklärt Frau Stadträtin B r u n s ebenfalls die Zustimmung zur Vorlage und ergänzt, dass es gelungen sei, durch gutes Wirtschaften die Kosten für die Planungsleistungen durch den eigenen Überschuss zu decken und somit kein Zusatzbedarf aus dem Haushalt der Stadt Hof notwendig werde. Dies sei der Hauptgrund für die Zustimmung der FAB-Fraktion.

Oberbürgermeister D r. F i c h t n e r zeigt sich erfreut über die breite Zustimmung. Dies sei ein klares Zeichen an die Beschäftigten und wegweisend zum Thema Nachwuchskräfteversicherung. Ein moderner Betrieb sei heute ein schlagkräftiges Argument bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzwahl und nicht zuletzt auch eine Wertschätzung gegenüber dem vorhandenen sowie dem zukünftigen Personal.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Bauausschuss stimmt der Stadtrat einstimmig dem oben genannten Beschlussvorschlag zu.

Folgende Anlagen bilden Bestandteile dieses Beschlusses:

- Lageplan
- Ansicht Ost
- Ansicht West
- Systemschnitt
- 3D-Ansicht
- Grundriss EG
- Grundriss OG

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

473 Bauleitplanung der Stadt Hof; Aufstellung Bund-Länder-Programm Städtebauförderung - Teil II – Soziale Stadt - Programmjahr 2017

Vortrag:

Die ausgewählten Städte und Gemeinden in diesem Programm haben die Bedarfsmitteilung zur Aufstellung des Bund/Länder-Programms – Teil II - "Soziale Stadt" – Bayerisches Städtebauförderungsprogramm - EU-Ziel-2- Programm – Bereich Städtebauförderung - für das Programmjahr 2017 und die Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre 2018 - 2020 bis Dezember 2016 vorzulegen. Zum Antrag gehört ein zustimmender Beschluss des Stadtrates.

Der gesonderten Aufstellung für die Programmjahre 1999 – 2016 (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass im Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel insgesamt die beträchtliche Summe an Fördermitteln von **13.553.200,00 €** aus dem o. a. Förderprogramm bewilligt wurde. Davon sind bereits Maßnahmen mit Gesamtkosten von **11.110.000,00 €** durchgeführt und abgerechnet worden. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von rd. 2.443.200,00 € Hiervon sind die bereits bewilligten förderfähigen Kosten in Höhe von 2.000.000,00 € abzuziehen (siehe Anlage 1). Der errechnete Betrag in Höhe von 443.200,00 € stellt grundsätzlich den Betrag dar, der für neue Maßnahmen zur Verfügung steht.

Durch den Wegfall von Mittelzuweisungen über das „Grundprogramm“ ergibt sich eine Verschiebung bei den Bewilligungen der Städtebaufördermaßnahmen durch die Regierung von Oberfranken. Maßnahmen in den Sanierungsgebieten des „Grundprogrammes“ werden durch Mittelzuweisungen aus dem Programm „Stadtumbau West“ und/oder der „Sozialen Stadt“ finanziert. So wurde z.B. die Sanierung der Gebäude Ludwigstraße 5-7 durch die Volkshochschule Hof/Land im Sanierungsgebiet VI - Maxplatz/Rathaus auch aus Mitteln der „Sozialen Stadt“ aus dem Jahr 2016 in Höhe von 2.000.000,00 € (= bereits bewilligte förderfähige Kosten; siehe Anlage 1 Nr. 1 „Anfinanzierte Maßnahmen“) finanziert.

Das Jahresprogramm 2017 wurde vom Sanierungsträger aufgestellt und mit den städtischen Fachbereichen Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen sowie der Stadtplanung und weiteren Fachbereichen abgestimmt.

Der Mittelansatz für neue Maßnahmen (Anlage 1) beträgt im Jahr 2017 rd. **1.215.000,00 €**. Zuzüglich der Mittel für anfinanzierte Maßnahmen (**2.000.000,00 €** - vhs), Mittel für Maßnahmen mit Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (**98.500,00 €**) und Maßnahmen mit gestelltem Bewilligungsantrag (**27.800,00 €**) ergibt sich ein Mittelbedarf von 3.341.300,00 €. Abzüglich des oben errechneten Betrages, der grundsätzlich für neue Maßnahmen zur Verfügung steht (**443.200,00 €**), errechnet sich für das Programmjahr **2017** ein **Finanzbedarf** von

2.898.100,00 €

wozu Fördermittel aus dem o. a. Förderprogramm in Höhe von rd.

€ 2.318.480,00 €

(= 80 %) erwartet werden.

In der Erläuterung zur Bedarfsmitteilung (Anlage 1) sind zunächst entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien 2007 die anfinanzierten Maßnahmen, die Maßnahmen mit Zustimmung zum vorzeitigen Beginn und darauf folgend Maßnahmen mit gestelltem Bewilligungsantrag aufgeführt. Danach folgen die neuen Maßnahmen.

Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine bestimmte Maßnahme in einem Programmjahr nicht verwirklicht werden können, so ist der Austausch - wie in den Vorjahren auch - mit einer gleichwertigen Maßnahme möglich. Die angeführten und geplanten Einzelmaßnahmen bedürfen jeweils einer besonderen Beschlussfassung des Stadtrates und der Zustimmung der Bewilligungsstelle bei der Regierung von Oberfranken.

Nach aktueller Information der Regierung von Oberfranken wurden in zwei oberfränkischen Städten neue kommunale Förderprogramme in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken erarbeitet. In Anlehnung an diese Beispiele können individuelle Richtlinien, die die städtebaulichen Probleme der Hofer Kernstadt berücksichtigen, zur Aufwertung des Stadtbildes erarbeitet werden.

Mit beiden kommunalen Richtlinien können zum einen die Behebung des Sanierungsrückstaus innerstädtischen Wohnraums und zum anderen die Reaktivierung von gewerblichen Leerständen (Einzelhandel) unterstützt und gefördert werden.

Die beiden genannten kommunalen Richtlinien werden – neben dem kommunalen Fassadenförderprogramm und dem kommunalen Programm zur Aufwertung von Hinterhöfen – in die Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2017 aufgenommen

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen,

1. die Zustimmung zur Bedarfsmitteilung 2017 mit den Fortschreibungsjahren 2018 bis 2020 zu erteilen und
2. die Verwaltung mit der Erstellung von Richtlinien für die oben beschriebenen kommunalen Förderprogramme in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken zu beauftragen.

Die Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung (Anlage 1) und die Liste der durchgeführten Maßnahmen (Anlage 2) bilden Beschlussbestandteile.

Aussprache:

Herr Stadtrat U l s h ö f e r nimmt für die nächsten drei Tagesordnungspunkte zusammenfassend für die CSU-Fraktion Stellung, da sie alle inhaltlich zusammen hängen würden. Wenn man die aufgestellte Liste der Maßnahmen betrachte, könne man feststellen, wie wichtig die Städtebaufördermittel für die Stadt Hof seien. Als besonderes Projekt sei der Zentralkauf genannt, der nun langsam in Bewegung komme, aber auch die VHS Hof-Land sei hier erwähnt und zeige auf, wie wichtig diese Fördermittel seien.

Hof sei eine schöne Stadt und solle noch schöner werden. Zu begrüßen sei auch das kommunale Fassadenprogramm. In Hof werde viel Wohnraum angeboten, der allerdings teilweise sehr sanierungsbedürftig sei. Insoweit sei die Aufstellung der Richtlinien für diesen Bereich sehr positiv und wirke dem Sanierungsstau entgegen.

Der starke innerstädtische Einzelhandel, der über die Grenzen von Hof weit hinaus strahle, müsse weiter gestärkt und der Leerstand bekämpft werden.

Wichtig sei die Schaffung von neuem und modernem Wohnraum mit Blick auf den demografischen Wandel. Dies geschehe gerade in dem Projekt „Johann-Weiß-Straße“, in dem auch ein Mehrgenerationenhaus als Magnet entstehe. Die CSU-Fraktion stimme den nächsten drei Tagesordnungspunkten zu.

Ebenfalls zusammenfassend äußert sich Herr Stadtrat K e l l n e r für die SPD-Fraktion. Sein Dank gelte zuerst einmal der Stadtverwaltung für die umfangreiche Arbeit in all den aufgeführten Maßnahmen. Wichtig sei im Städtebauförderungsprogramm Teil II nicht nur der Abbruch des Zentralkaufs sondern auch die Baumaßnahme der VHS Hof-Land, die gesondert mit erwähnt sei. Im Städtebauförderungsprogramm Teil III sei mitgeteilt worden, dass Pilotprojekte zu Leerständen in Coburg und Lichtenfels laufen würden, die evtl. den Teil III noch ergänzen werden.

Die Bedarfsmittel für den Umbau Oberer Torplatz und Sonnenplatz seien festgeschrieben. Der Sonnenplatz könne aber erst angegangen werden, wenn die Situation der Bushaltestellen im Zusammenhang mit der Hof-Galerie geklärt sei. Wichtig sei hier, dass dies alles bereits bei der Antragstellung an die Regierung von Oberfranken berücksichtigt werde.

Dem Grundsatzbeschluss zur Johann-Weiß-Straße schließe er sich im Namen der Fraktion an. Er zeige sich erfreut, dass die Hofer Baugenossenschaft dieses Projekt mit unterstütze. Man rechne mit Zuschüssen in Höhe von 90%. Für alle drei angesprochenen Punkte stimme die SPD-Fraktion zu.

Über die vielen geplanten Maßnahmen drückt Frau Stadträtin **B r u n s** ihre Freude aus. Für sie werde es aber am vorhandenen Personal im Bauamt festgemacht, welche Maßnahmen durchgeführt werden können. Sie hoffe dennoch, dass der Umbau des Zentralkaufs und das Quartier „Johann-Weiß-Straße“ im nächsten Jahr durchgeführt werden können und einen schönen Abschluss finden werden; alles andere werde sich zeigen. Wie jedes Jahr stimme die FAB-Fraktion natürlich gerne der Vorlage zu.

Abschließend stellt Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** fest, dass diese Maßnahmen unabhängig vom Personal des Bauamtes wären und auch keine Stellen im Bauamt unbesetzt seien. Er weist darauf hin, dass beim Bauhofgrundsatzbeschluss die Verwaltung beauftragt worden sei, Planungsleistungen zu vergeben.

Beschluss:

Nach einstimmiger Empfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bauausschuss, schließt sich der Stadtrat an und stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Die Anlagen 1 (Bedarfsmitteilung 2017) und die Anlage 2 (Liste der durchgeführten Maßnahmen) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

474 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

- 1. Aufstellung Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm – Teil III – Stadtumbau West – Programmjahr 2017**
- 2. Sachstandsbericht zu einzelnen Maßnahmen**

Vortrag:

1. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm – Teil III – Stadtumbau West – Programmjahr 2017

Am 14.09.2007 hat der Stadtrat das Stadtumbaugebiet für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm, Teil III, Stadtumbau West beschlossen (Beschluss Nr. 1237). Die Festsetzung des Programmgebietes sowie der Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (I-SEK) vom 24.11.2006 (Nr. 1027) gelten als Voraussetzungen für die Förderung der einzelnen Maßnahmen, welche auf dem ISEK basieren und innerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden. Im Stadtumbaugebiet sind nahezu alle geplanten und lokalisierbaren Projekte enthalten.

Die für dieses Programm ausgewählten Städte und Gemeinden haben bis Dezember 2016 die Bedarfsmittelteilung zur Aufstellung des Bund-Länder-Programms, Teil III, Stadtumbau West für das Programmjahr 2017 und die Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre 2018 - 2020 vorzulegen. Durch die Zusammenfassung aller Anträge wird dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) ermöglicht, den Förderrahmen für das Programmjahr und die drei folgenden Fortschreibungsjahre festzulegen.

In den Programmjahren 2004 - 2016 sind Fördermittel in Höhe von insgesamt **9.790.000 €** aus dem o.a. Förderprogramm bewilligt worden. Hiervon wurden Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von **6.211.200 €** durchgeführt und abgerechnet. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von 3.578.800 €, welcher die ungebundenen Restmittel aus Stadtumbau West darstellt. Zu diesen Restmitteln sind die ungebundenen Restmittel aus dem ehemaligen Grundprogramm (147.200 €) hinzuzurechnen. Es ergibt sich eine Gesamtsumme der ungebunden Restmittel in Höhe von **3.726.000 €** (Anlage 2). Von der Gesamtsumme der ungebundenen Restmittel sind die bereits bewilligten förderfähigen Kosten (2.976.000 €) abzuziehen. Der daraus errechnete Betrag in Höhe von **750.000 €** stellt grundsätzlich den Betrag dar, der für neue Maßnahmen zur Verfügung steht (Anlage 1).

Die Bedarfsmittelteilung 2017 der Stadt Hof wurde federführend vom Fachbereich Stadtplanung erstellt und in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtkämmerei, Betriebswirtschaft, Finanzcontrolling, Beteiligungen und den weiteren Fachbereichen abgestimmt.

In der Erläuterung zur Bedarfsmittelteilung (Anlage 1) sind zunächst entsprechend den Städtebauförderungsrichtlinien 2007 jene Maßnahmen aufgeführt, die anfinanziert sind. Es folgen die Maßnahmen, für die bereits eine Zustimmung der Regierung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt sowie Maßnahmen, für die bereits Bewilligungsanträge gestellt worden sind. Die Summe der Kosten dieser Maßnahmen für das Jahr 2017 beträgt **2.918.600 €** (Anlage 1, Zeilen 1 bis 12). Weiterhin sollen neue Maßnahmen in Höhe von **4.489.000 €** durchgeführt werden (Anlage 1, Zeilen 13 bis 83).

Es ergibt sich damit für das Programmjahr 2017 insgesamt ein Mittelbedarf von **7.407.600 €**. Abzüglich der Differenz der ungebundenen Restmittel und der bereits bewilligten förderfähigen Kosten in Höhe von **750.000 €** (Anlage 1, Zeile 87) entsteht für 2017 ein Finanzbedarf von

6.657.600 €

wozu bei einer 80%igen Förderung durch das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm, Teil III, Stadtumbau West Fördermittel in Höhe von

5.326.080 €

erwartet werden.

Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine bestimmte Maßnahme in einem Programmjahr nicht verwirklicht werden können, so ist der Austausch - wie in den Vorjahren auch - mit einer gleichwertigen Maßnahme möglich. Die angeführten und geplanten Einzelmaßnahmen bedürfen jeweils einer besonderen Beschlussfassung des Stadtrates und der Zustimmung der Bewilligungsstelle bei der Regierung von Oberfranken.

Nach aktueller Information der Regierung von Oberfranken wurden in zwei oberfränkischen Städten neue kommunale Förderprogramme in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken erarbeitet. In Anlehnung an diese Beispiele können individuelle Richtlinien, die die städtebaulichen Probleme der Hofer Kernstadt berücksichtigen, zur Aufwertung des Stadtbildes erarbeitet werden.

Mit beiden kommunalen Richtlinien können zum einen die Behebung des Sanierungsrückstaus innerstädtischen Wohnraums und zum anderen die Reaktivierung von gewerblichen Leerständen (Einzelhandel) unterstützt und gefördert werden.

Die beiden genannten kommunalen Richtlinien werden – neben dem kommunalen Fassadenförderprogramm und dem kommunalen Programm zur Aufwertung von Hinterhöfen – in die Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2017 aufgenommen.

2. Sachstandsbericht zu einzelnen Maßnahmen

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 1027 vom 24.11.2006 über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) wurde festgelegt, jährlich über den aktuellen Stand der Impulsprojekte zu berichten. Dies erfolgte zuletzt Ende November 2015. Aufbauend auf den Ergebnissen des Rahmenplanes „Stadtteilkonzept Kernstadt“ aus dem Jahr 2010 ist seit dem Programmjahr 2011 ein deutlicher Schwerpunkt in den Bereich Kernstadt gesetzt worden. Es wurden im Rahmenplan über 60 Einzelprojekte erarbeitet. Seit 2011 werden diese Einzelprojekte sukzessive bearbeitet.

Für die Erstellung der Sachstände zu den einzelnen Maßnahmen hat sich der Fachbereich Stadtplanung auf die Zuarbeit und die fachlichen Aussagen der dafür zuständigen Projektverantwortlichen gestützt. Der jeweilige Fortschritt des Projektes kann den Formblättern entnommen werden.

In der Anlage 3 wird der aktuelle Entwicklungsstand der einzelnen Maßnahmen der Impulsprojekte des ISEKs und des Rahmenplans Kernstadt durch die Projektverantwortlichen beschrieben sowie der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2017 angegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird empfohlen, die Zustimmung zur Bedarfsmitteilung 2017 mit den Fortschreibungsjahren 2018 bis 2020 für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm, Teil III, Stadtumbau West zu erteilen
2. Es wird empfohlen, die Verwaltung mit der Erstellung von Richtlinien für die oben beschriebenen kommunalen Förderprogramme in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken zu beauftragen.

3. Der Sachstandsbericht (Anlage 3) zu den einzelnen Maßnahmen des ISEKs und des Rahmenplans Kernstadt wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Die Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung (Anlage 1), die Liste der durchgeführten Maßnahmen (Anlage 2) und der Sachstandsbericht (Formblätter) zu den einzelnen Maßnahmen (Anlage 3) bilden Bestandteile des Beschlusses.

Anlage 3 wurde den Fraktionen bereits zugeleitet.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einstimmig, nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bauausschuss einstimmig dem Beschlussvorschlag zu.

Die Anlagen 1 bis 3 (Bedarfsmitteilung, Liste der durchgeführten Maßnahmen und Sachstandsbericht zu den einzelnen Maßnahmen) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

475 Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III - Stadtumbau West „Quartier Johann-Weiß-Straße“ GRUNDSATZBESCHLUSS

Vortrag:

Allgemeines:

Das innenstadtnahe Quartier befindet sich nordöstlich der Kernstadt und ist überwiegend von Mehrfamilienwohnhäusern aus den Jahren 1910 - 1950 geprägt, die sich größtenteils im Bestand der Baugenossenschaft Hof eG befinden. Mit dem 2006 fertiggestellten integrierten Stadtentwicklungskonzept wurde das Gebiet als Impulsprojekt zu einem Schwerpunktraum des Stadtumbaus erklärt.

Auf Grundlage des am 27.06.2008 beschlossenen Rahmenplans (Beschluss Nr. 72) wird das gesamte Quartier „Johann-Weiß-Straße / Enoch-Widman-Straße“ Zug um Zug saniert und modernisiert. Es ist vorgesehen, das Gesamtprojekt „Integriertes innenstadtnahes Wohnen an der Johann-Weiß-Straße“ bis zum Jahr 2024 umzusetzen.

In den vergangenen Jahren wurden im Quartier folgende Maßnahmen entsprechend den Zielbezügen des ISEK durchgeführt:

- Neubau von 24 modernen Wohnungen sowie einer Tiefgarage mit 27 Stellplätzen im Bereich der Johann-Weiß-Straße 5 - 13
- Wohnungsmodernisierungen in verschiedenen Anwesen
- unterschiedliche Abbruchmaßnahmen zur Vorbereitung künftiger Neubauten

Für einen Großteil der Gebäude besteht ein Sanierungsrückstau. Die Immobilien müssen weiterhin saniert / modernisiert werden, damit sie heutigen Wohnansprüchen genügen. Hierzu zählen neben der energetischen Sanierung auch die Anpassung an die Lebensbedingungen des Alters (Barrierefreiheit, neue Wohn- und Betreuungskonzepte etc.), der jungen Familien (Freiräume, Spielplätze etc.) und der Singlehaushalte.

Orte der Begegnung sowie des Kennenlernens sollen in diesem Zusammenhang das gemeinschaftliche Miteinander und soziale Kontakte fördern.

Ein fortschrittliches, familienpolitisches und zukunftsfähiges Mehrgenerationenquartier soll mit der Baugenossenschaft Hof eG umgesetzt werden. Hierbei werden folgende Ziele verfolgt:

- Attraktivitätssteigerung des Quartiers
- Sicherung des Wohnstandortes
- Steigerung der Wohnqualität, des Wohnumfeldes und der Aufenthaltsqualität
- Bindung der etablierten Wohnbevölkerung und Integration der neuen Bewohnerschichten sowie hohe Identifikation für alte und neue Bewohner des Quartiers
- positive Ausstrahlung auf angrenzende Wohngebiete und auf die Gesamtstadt
- wohnbegleitende Dienstleistungen
- Anpassung an die demografischen Bedürfnisse

Die Regierung von Oberfranken hat Vertretern der Stadt Hof und der Baugenossenschaft Hof eG bei einem gemeinsamen Termin die Beantragung der Überführung des Impulsprojekts in das Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil II - Soziale Stadt angeraten. Grund hierfür sind die in Aussicht gestellten –weitreichenderen Fördermöglichkeiten für das Quartier, z.B. Quartierstreff, Quartiersmanager, soziale Einrichtungen etc.

Bedingung für die Überführung des Quartiers in das Städtebauförderprogramm Teil II – Soziale Stadt ist die Erarbeitung eines sogenannten Entwicklungskonzeptes, welches gleichzeitig die Basis für den „Soziale Stadt-Prozess“ vor Ort ist.

Nach § 171 e Abs. 3 Satz 1 BauGB legt die Gemeinde das Gebiet, in dem die städtebaulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss fest. Grundlage für diesen Beschluss ist gem. § 171 e Abs. 4 Satz 1 BauGB ein von der Gemeinde aufzustellendes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind. Die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes ist Voraussetzung für die Vergabe von Finanzhilfen aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil II - Soziale Stadt.

Kosten und Finanzierung:

Die Maßnahme „Beauftragung eines Entwicklungskonzeptes“ ist in die Jahresbedarfsmitteilung 2017 des Bund / Länder-Städtebauförderungsprogramms Teil III - Stadtumbau West – aufgenommen worden.

- Die **Gesamtkosten** für das Entwicklungskonzept belaufen sich auf ca. **65.000 Euro** (brutto).
- Für die Maßnahme wird ein Zuwendungsantrag bei der Regierung von Oberfranken gestellt werden. Es wird eine Förderung in Höhe von 80 % aus dem Bund / Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III - Stadtumbau West - erwartet.
- Der verbleibende **Eigenanteil** der Stadt Hof beträgt damit ca. **13.000 Euro**.

Die Maßnahme wird im Vermögenshaushalt der Stadt Hof für das Jahr 2017 bei Haushaltsstelle 61500.94030 mit 65.000 Euro (Ausgaben) und bei Haushaltsstelle 61500.36185 mit 52.000 Euro (Einnahme / Förderung) veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen,

1. die Überführung des Impulsprojektes „Integriertes innenstadtnahes Wohnen an der Johann-Weiß-Straße“ aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III - Stadtumbau West in das Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil II - Soziale Stadt zu beantragen,
2. die Verwaltung mit der Einholung von drei Angeboten für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes

und

3. mit der Erstellung des Zuwendungsantrages und Einreichung der Unterlagen bei der Regierung von Oberfranken

zu beauftragen.

Der Übersichtsplan (Anlage 1) zur Lage des „Rahmenplans Bereich Johann-Weiß-Straße“ mit dem Untersuchungsgebiet für das „Quartier Johann-Weiß-Straße“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Bauausschuss wird der Beschlussvorschlag vom Stadtrat einstimmig angenommen.

Der Übersichtsplan (Anlage 1) zur Lage des „Rahmenplans Bereich Johann-Weiß-Straße“ mit dem Untersuchungsgebiet für das „Quartier Johann-Weiß-Straße“ bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

476 Bauleitplanung der Stadt Hof

- 1. Aufhebung des Bebauungsplanes „Rathausenerweiterung“ (Stand 07.08.1987) in einem Teilbereich sowie des Baulinienplanes für den Sigmundgraben (Stand 13.11.1928) in einem Teilbereich**
 - 2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Biedermeiertel“ gemäß § 13a BauGB**
- BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Vortrag:

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich - der Hofer Neustadt. Abgegrenzt wird es durch den Sigmundgraben im Norden, die Ludwigstraße im Osten, die Schloßgasse im Süden sowie die Theaterstraße im Westen. Die genaue Abgrenzung und die betroffenen Flurnummern sind aus dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung:

Anlass der Planung ist die städtebauliche Entwicklung des Quartiers zu aktivieren.

Das Hofer Biedermeiertel im klassizistischen Baustil erleidet derzeit einen gravierenden Sanierungsrückstand. Es finden sich Baulücken sowie diverse bestandsgefährdete Gebäude. Im Falle von Abbrüchen und Neubauten können die existierenden Bauhöhen nicht mehr erreicht werden, da das Abstandsflächenrecht hier Grenzen setzt. Die Bauleitplanung ermöglicht mit der Festsetzung von Baulinien eine geregelte städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Bestandes sowie des Denkmalschutzes.

Zudem wird für das Quartier derzeit ein Sanierungsgebiet ausgewiesen. Dieses dient insbesondere der Förderung von Umbauten im Bestand. Steuerliche Begünstigungen in Form von Sonderabschreibungen können von den Bauherren hierdurch in Anspruch genommen werden.

Mit der Festsetzung eines Kerngebietes, in welchem Wohnen explizit zulässig ist, soll das innerstädtische Verwaltungs-, Kultur- und Handelsviertel zum attraktiven urbanen Raum mit vielfältiger Nutzung werden. Ausgeschlossen sind Vergnügungsstätten.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hof, in Kraft seit dem 31.10.1984, stellt die zu überplanende Fläche als Mischgebiet bzw. Fläche für Gemeinbedarf im Bereich des Rathauses dar. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 Nr.2 berichtigt und zu einem Kerngebiet geändert.

Verfahren § 13a BauGB:

Das Bebauungsplanverfahren soll entsprechend § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind:

- es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 7 ha,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Erleichterung für das geplante Verfahren besteht hierbei (Fläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m²) in einer überschlägigen Prüfung möglicher erheblicher umweltrelevanter Auswirkungen. Von einer ausführlichen Umweltprüfung und dem daraus resultierenden Umweltbericht kann abgesehen werden. Weiterhin kann auf die frühzeitige Bürger- sowie Behördenbeteiligung verzichtet werden.

Das Bauleitverfahren hat bislang folgenden Verfahrensschritt durchlaufen:

- Beteiligung von umweltrelevanten Trägern zur Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 13a Abs.1 Nr. 2 BauGB vom 07.09.2016 bis 30.09.2016

In den Stellungnahmen äußerte sich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kritisch zu angedachten Bauhöhen. Die Anregungen wurden aufgegriffen und in die Planungen eingearbeitet.

Weiterhin wurde von der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen im Falle vom Auffinden von Brutplätzen von Gebäudebrütern geeignete cef-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) vorzusehen sind. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden den baulichen Eingriffen zeitlich vorgezogen. Entsprechende Festsetzungen regelt der Bebauungsplan.

Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Anlage 1 Vorprüfung des Einzelfalls) für die Dauer eines Monats.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten wie die Umweltauswirkungen der Planung sowie deren Wechselwirkungen sind in der Vorprüfung des Einzelfalls beschrieben und bewertet.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

- den Bebauungsplan „Rathausenerweiterung“ (Stand 07.08.1987) in einem Teilbereich aufzuheben sowie den Baulinienplan für den „Sigmundgraben“ (Stand 13.11.1928) in einem Teilbereich aufzuheben
- den Entwurf des Bebauungsplanes „Biedermeiertel“ und der Begründung mit Anlage 1 Vorprüfung des Einzelfalls

zu billigen

und

- die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Biedermeiertel“

zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Bebauungsplan, M 1:1.000 (Stand 07.11.2016)
- Begründung (Stand 07.11.2016)
- Anlage 1 der Begründung Vorprüfung des Einzelfalls
- in Teilbereichen aufzuhebende Bebauungspläne Din A4

Aussprache:

Herr Stadtrat U l s h ö f e r führt aus, dass es für die CSU-Fraktion wichtig sei, modernen und günstigen Wohnraum zu schaffen. Im Biedermeiertel sei man in der glücklichen Lage, dass Investoren und Eigentümer bereit wären, Geld in die Hand zu nehmen, um die Gebäude bzw. ihr Eigentum wieder auf den neuesten Stand bringen zu wollen. Alte Bauvorschriften müssen beseitigt werden, damit die geplanten Vorhaben durchgeführt werden können und ein modernes und zeitgemäßes Biedermeiertel entstehen könne. Nochmal erwähnen möchte er, dass zum Thema Parkplatzsituation im Biedermeiertel und rund um das Rathaus ein Zeichen an die Bevölkerung gesetzt werde und Aufklärungsarbeit dazu geleistet werde. Die VHS Hof-Land habe sich dazu verpflichtet, eine Quartiersgarage zu errichten und somit neuen Parkraum zu schaffen. Es sei auch ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, zu untersuchen, welche Standorte im Biedermeiertel sich für eine weitere Quartiersgarage eignen würden. Die CSU-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Herr Stadtrat K e l l n e r führt aus, dass die Änderung des Bebauungsplans „Biedermeiertel“ mehrere Gründe hätte, die ausführlich im Bauausschuss diskutiert worden seien. Auffällig sei, dass nochmal festgestellt worden sei, dass in diesem Gebiet ein enormer Sanierungsrückstand vorhanden sei. Weiterhin soll berücksichtigt werden, modernen und gesunden Wohnraum zu schaffen.

Aus dem gesamten Viertel soll ein Verwaltungs-, Kultur- und Handelsviertel entstehen. Sehr wichtig sei nun nach Fassung des heutigen Beschlusses ein beschleunigtes Verfahren, über das der Bebauungsplan neu festgesetzt und geändert werden könne.

Das bei der Regierung von Oberfranken beantragte Verkehrsgutachten solle die Park- und Verkehrssituation in diesem Viertel neu regeln. Die Genehmigung liege bis heute noch nicht vor, somit könne das Gutachten auch noch nicht in Auftrag gegeben werden. Die Vorschläge aus dem Gutachten seien dann für die VHS Hof-Land, die sich vertraglich verpflichtet habe, Parkraum zu schaffen und nicht abzulösen, und für das Rathaus umsetzbar. In diesem Zusammenhang möchte er nochmals betonen, dass der Anbau an das Rathaus mit Mehrheit beschlossen worden sei. Dies sei ein guter Beschluss im Interesse der Bürger und der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Er sei zuversichtlich, dass sich die Parkplatzsituation im Biedermeieviertel für die Zukunft ändern werde.

Ohne eine bzw. mehrere Quartiersgaragen könne nach Meinung von Frau Stadträtin **B r u n s** das Biedermeieviertel nicht zukunftsfähig gemacht werden - weder als Wohngebiet noch für Institutionen. Sie sei großer Hoffnung, dass das Gutachten bis zum Feststellungsbeschluss aussagekräftig vorliege. Die FAB-Fraktion werde der heutigen Vorlage deshalb zustimmen, da für die Entwicklung dieses Viertels eine neue Situation geschaffen werden müsse, was nur durch einen neuen Bebauungsplan geschaffen werden könne.

Für die Ausschussgemeinschaft erklärt Frau Stadträtin **S c h o e r n e r** die Zustimmung zur Vorlage. Wichtig sei die Erhaltung des Charakters des Biedermeieviertels einhergehend mit der Beseitigung von Modernisierungshemmnissen.

Auch Herr Stadtrat **M e r i n g e r** sei für die Beschlussvorlage, wünsche aber weiterhin eine offene Diskussion über den Rathausanbau, der nochmals auf den Prüfstand gestellt werden solle.

Oberbürgermeister **D r. F i c h t n e r** macht deutlich, dass es einen Mehrheitsbeschluss für den Rathausanbau gebe, den die Verwaltung zu vollziehen habe. Die Grundlagen dafür hätten sich nicht geändert. In der Bürgerversammlung seien die Fragen zur Verkehrssituation angesprochen worden. Er bitte Herrn Meringer, nicht ständig den Eindruck zu erwecken, dass der Rathausanbau nur ein Testballon sei; es sei eine Mehrheitsentscheidung im Stadtrat gewesen. Wenn Herr Meringer es ständig in Frage stelle, empfinde er es als undemokratisch.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einstimmig, nach Vorberatung im Bauausschuss, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Der Bebauungsplan, M 1:1.000 (Stand 07.11.2016), die Begründung (Stand 07.11.2016), die Anlage 1 der Begründung Vorprüfung des Einzelfalls und die in Teilbereichen aufzuhebenden Bebauungspläne Din A4 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

477 Bauleitplanung der Stadt Hof
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hof in einem Teilbereich
„An der Wunsiedler Straße/B 15“
Feststellungsbeschluss

Vortrag:

Lage des Plangebietes:

Das betroffene Gebiet befindet sich im Hofer Stadtteil Moschendorf. Das Plangebiet ist direkt an die Wunsiedler Straße und an die Erlhofer Straße angebunden. Es handelt sich einerseits um das Areal ehemaliger Betriebsflächen und andererseits um die einbezogenen Flächen der Fl.- Nr. 403, die bislang als Straßenverkehrsflächen (Auffahrt zur B15) vorgesehen waren. Es umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha.

Die Abgrenzung ist dem Ausschnitt des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Dem Flächennutzungsplan – dessen Darstellungen nicht parzellenscharf sind - kommt als vorbereitender Bauleitplan die Aufgabe zu, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung vorzubereiten und zu leiten. Im aktuell geltenden Flächennutzungsplan, beschlossen am 31.10.1984, ist das Plangebiet als Mischgebiet dargestellt. Der Stadtteil wird geprägt durch Verwaltung, einem Verbrauchermarkt, diversen gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen.

Aufgrund konkreter Anfragen sind die Ausweisung von gewerblichen sowie Sondergebietsflächen für die Ansiedlung eines Baumarktes und Gartencenters vorgesehen.

Anders als bei bisherigen Verfahren wird der Flächennutzungsplan bei dieser Bauleitplanung separat geändert. Das hat den Vorteil, dass die zu genehmigende Flächennutzungsplanänderung zeitnah der Regierung von Oberfranken vorgelegt werden kann (Genehmigungsdauer bis zu drei Monate). Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) benötigt in seiner Festsetzungstiefe weitere zeitintensive Vorbereitungen für die Festsetzungen und wird daher in einem eigenen Verfahren aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt und zu den jeweiligen Beschlüssen vorgelegt.

Das Bauleitverfahren hat bislang folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vom 23.02.2015, Nr. 172.
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 05.03.2015
2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund Schreibens vom 19.04.2016
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2016 bis 10.06.2016
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 25.05.2016
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates vom 09.08.2016, Nr. 132
5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.08.2016 bis 23.09.2016
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 15.08.2016

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf Bebauungsplanebene und werden dort behandelt. Auf das Verfahren und die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung haben die Anregungen keinen Einfluss.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hof in einem Teilbereich
mit Begründung und Umweltbericht
festzustellen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Flächennutzungsplanänderung, M 1:10.000 (Stand 25.10.2016)
- Begründung und Umweltbericht (Stand 25.10.2016)

Beschluss:

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag stimmt der Stadtrat, auf Empfehlung des Bauausschusses, einstimmig zu.

Der Flächennutzungsplanänderung, M 1:10.000 (Stand 25.10.2016) und die Begründung mit Umweltbericht (Stand 25.10.2016) bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen
Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

478 Bauleitplanung der Stadt Hof

1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sondergebiet Baumarkt- und Gartencenter sowie Gewerbegebiet an der Wunsiedler Straße“

2. Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Wunsiedler Straße/B 15“

BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Vortrag:

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst ca. 29.000 m² und liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Moschendorf. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem südlichen Ende der Erlhofer Straße und dem Kreuzungsbereich der Wunsiedler Straße mit der B 15. Es handelt sich um die derzeit als Grünland genutzte Fläche der Fl.-Nr. 403, um Teilbereiche ehemaliger Gewerbeflächen (Fl.-Nr. 387/1) und um das derzeit als Straßenfläche gewidmete städtische Grundstück mit der Fl.-Nr. 201/8.

Die genaue Abgrenzung und die betroffenen Flurnummern sind aus dem beiliegendem Bebauungsplan-entwurf zu entnehmen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hof, in Kraft seit dem 31.10.1984, stellt das Gebiet als „Mischgebiet“ dar. Um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, wird der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich in einem separaten Verfahren geändert. Die im Plangebiet befindliche „Mischgebietsfläche“ wird als „Gewerbegebiet“ dargestellt. In der Stadtratssitzung vom 09.08.2016 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Nr. 132) zur Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich bereits gefasst.

Anlass und Erforderlichkeit der Planung:

Durch die Aufgabe von Flächen der Bundesrepublik Deutschland für die Verkehrsführung (Auffahrt auf die B 15) und die Veräußerung dieses ca. 10.000 m² großen Areals an einen privaten Eigentümer entstand der Anlass, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu ordnen und Grundlagen für die verkehrliche Erschließung, insbesondere des derzeit planungsrechtlich isolierten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücks (Fl.-Nr. 403), zu schaffen. Nachdem gleichzeitig der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ansiedlung eines Baumarkt und Gartencenters bei der Stadt Hof einging, wurde am 23.02.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baumarkt- und Gartencenter sowie Gewerbegebiet an der Wunsiedler Straße“ beschlossen (Beschluss-Nr. 172). Nach Ablauf der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde das Plangebiet in zwei Bereiche geteilt. Somit kann die Angebotsplanung für den Bereich der Fl.-Nr. 403 sowie den östlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 387/1 autark bearbeitet werden.

Mit dem geänderten Aufstellungsbeschluss erhält der vorliegende qualifizierte Bebauungsplan einen geänderten Geltungsbereich und die neue Bezeichnung „An der Wunsiedler Straße/B 15“.

In Bezug auf den anderen Teilbereich des ursprünglichen Geltungsbereiches wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der neuen Bezeichnung „VEP Sondergebiet Baumarkt und Gartencenter an der Wunsiedler Straße“ in einem eigenen Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger bearbeitet.

Der Bebauungsplan „An der Wunsiedler Straße/B 15“ wird über eine öffentliche Straße im Bereich der Fl.-Nr. 387/1 erschlossen. Im Plangebiet werden Gewerbegebiete festgesetzt. Es sollen sich begünstigende Nutzungen entstehen, die sich in die Umgebung einfügen.

Mit der Bauleitplanung werden die städtebaulichen Vorgaben aus dem „Zentrenkonzept für den Einzelhandel und das Ladenhandwerk in der Stadt Hof“ (2011) und dem Rahmenplan zur Ansiedlung von Vergnügungstätten (2011) planungsrechtlich umgesetzt.

Das Bauleitverfahren hat bislang folgende Verfahrensschritte durchlaufen:

6. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vom 23.02.2015, Nr. 172.
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 05.03.2015
7. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund Schreibens vom 13.04.2016
8. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2016 bis 10.06.2016
Öffentliche Bekanntmachung in der „Frankenpost“ am 25.05.2016

Zusammengefasst sind durch die Träger öffentlicher Belange, Behörden oder die Öffentlichkeit keine grundsätzlichen umweltrelevanten Einwendungen gegen die Planungen vorgebracht worden. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sind aus Lärmschutzgründen im Gewerbegebiet keine Betriebswohnungen zulässig. Von der Öffentlichkeit wurden im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB keine umweltrelevanten Stellungnahmen eingereicht.

Folgende Gutachten und umweltrelevanten Stellungnahmen, die zur Bewertung herangezogen wurden, werden mit ausgelegt:

Gutachten:

- Verkehrsgutachten (Heinz + Feier 2016)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Büro für ökologische Studien 2016)

Wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg vom 28.04.2016
- Wasserwirtschaftsamt Hof vom 04.05.2016
- Technischer Umweltschutz vom 02.05.2016
- Untere Naturschutzbehörde vom 19.05.2016

Weitere umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan und in den grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan vorhanden.

Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen) für die Dauer eines Monats.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

1. die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sondergebiet Baumarkt- und Gartencenter sowie Gewerbegebiet an der Wunsiedler Straße“
zu beschließen,
2. den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Wunsiedler Straße/B 15“ und die Begründung mit Umweltbericht
zu billigen
- und
3. die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „An der Wunsiedler Straße/B 15“
zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Bebauungsplan, M 1:1.000 (Stand 25.10.2016)
- Begründung und Umweltbericht (Stand 25.10.2016)
- Beipläne 1-3 zum Bebauungsplan bzgl. der Ausgleichsflächen

- Ursprünglich zur Aufstellung beschlossener Bebauungsplan in DIN A4
- Verkehrsgutachten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Umweltrelevante Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg vom 28.04.2016
 - Wasserwirtschaftsamt Hof vom 04.05.2016
 - Technischer Umweltschutz vom 02.05.2016
 - Untere Naturschutzbehörde vom 19.05.2016

Beschluss:

Nach Vorberatung und Empfehlung durch den Bauausschuss nimmt der Stadtrat einstimmig den Beschlussvorschlag der Verwaltung an.

Frau Stadträtin S c h o e r n e r befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Folgende Anlagen bilden Bestandteile dieses Beschlusses:

- Bebauungsplan, M 1:1.000 (Stand 25.10.2016)
- Begründung und Umweltbericht (Stand 25.10.2016)
- Beipläne 1-3 zum Bebauungsplan bzgl. der Ausgleichsflächen
- Ursprünglich zur Aufstellung beschlossener Bebauungsplan in DIN A4
- Verkehrsgutachten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Umweltrelevante Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg vom 28.04.2016
 - Wasserwirtschaftsamt Hof vom 04.05.2016
 - Technischer Umweltschutz vom 02.05.2016
 - Untere Naturschutzbehörde vom 19.05.2016

einstimmig beschlossen

Ja 35 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
34 Stadtratsmitglieder	

479 Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Stadtteil Moschendorf am 08.01.2017 anlässlich des sog. Wintermarktes vor den Möbelhäusern der Firmen Möbelcenter biller GmbH, HOMA Sindensberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und Möbel-SB-Halle GmbH

Vortrag:

Mit Schreiben vom 24.10.2016, ergänzt und konkretisiert mit Schreiben des Marktveranstalters ANIMA Agentur für exklusive Events, Köditz, vom 10.11.2016, haben die Firmen Möbelcenter biller GmbH, HOMA Sindensberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und Möbel-SB-Halle GmbH bei der Stadt Hof beantragt, anlässlich des am 08.01.2017 in Hof/Moschendorf zum fünften Mal stattfindenden sog. Wintermarktes einen verkaufsoffenen Sonntag für die Verkaufsstellen im engen Umfeld des Veranstaltungsortes (gemäß textlich umschriebenen Geltungsbereich im Verordnungsentwurf) festzusetzen.

Am Wintermarkt werden insgesamt 70 Händler und Aussteller teilnehmen, wobei 45 Marktstände auf dem Parkplatz der Fa. Möbelcenter biller GmbH, 15 Händler/Aussteller vor der Fa. HOMA Sindensberger Wohnwelt GmbH & Co. KG und 10 Anbieter vor der Möbel-SB-Halle GmbH platziert werden sollen. Es werden Waren und Produkte aus den Bereichen Dekoration, Handarbeits- und Geschenkartikel, Schmuck, Textilien, Floristik, Kunsthandwerk, Naturprodukte, Spielwaren sowie eine breite Palette an kulinarischen Köstlichkeiten und Spezialitäten angeboten. Bereichert werden soll der Markt mit verschiedensten Aktionen vor allen drei Möbelhäusern, wie z.B. Wintermusik und Moderation, Feuershow, Eisskulpturen-Kunst, Kettensägen-Schnitzereien, Winterbar sowie Fotoaktionen für Kinder.

Laut Prognose der Fa. Möbelcenter biller GmbH, die sich auf Zählungen während der letztjährigen Wintermärkte stützt und mit einbezieht, dass der Markt diesmal wesentlich größer und interessanter als in den Vorjahren werden soll, wird mit ca. 3.000 – 4.000 Besuchern, die auch aus weiter entfernten Landkreisen und aus Tschechien kommen werden, zum Wintermarkt am 08.01.2017 gerechnet. Nachdem die Besucherfrequenz an einem regulären Samstag ohne Markt lt. Fa. biller GmbH bei einer Zählung aus dem Jahr 2011 bei 1.094 Besuchern lag, übersteigt die zu erwartende Zahl der Marktbesucher die der reinen Ladenkundschaft. Bereits in den Vorjahren sei bei Abhalten des Wintermarktes die Besucherfrequenz etwa doppelt so hoch wie an normalen Verkaufstagen gewesen.

Die Fa. Möbelcenter biller GmbH sieht deshalb den Markt als überwiegend prägend für den 08.01.2017 an und somit einen ausreichenden Anlass für eine Sonntagsöffnung der Läden im Nahbereich des Marktgeländes im Sinne der gesetzlichen Vorgaben als gegeben an.

§ 14 Abs. 1 LadSchlG ermöglicht die Freigabe von maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen. Voraussetzung ist nach der aktuellen Rechtsprechung, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Folglich muss der Markt für sich genommen einen erheblichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Diesbezüglich ist eine fundierte Prognose darüber anzustellen, wie viele Besucher überwiegend aufgrund des Marktes und wie viele nur aufgrund der Ladenöffnung zum Veranstaltungsort kommen werden (BayVGh-Urteil vom 18.05.2016).

Zwei verkaufsoffene Sonntage sind in Hof für 2017 bereits durch Rechtsverordnung festgelegt (Herbstmarkt- und Filmtagesonntag). Somit stehen nach derzeitigem Stand noch zwei freie Termine zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet zur Verfügung.

Die Kirchen beider Konfessionen und die Gewerkschaft ver.di wurden mit Schreiben vom 28.10.2016 zu der beantragten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 08.01.2017 in Hof-Moschendorf angehört.

Die Gewerkschaft ver.di äußerte sich mit Schreiben vom 14.11.2016 zu dem Vorhaben. Darin lehnt sie

den geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 08.01.2016 entschieden ab. Sonntage seien als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe in der Bayerischen Verfassung gesetzlich geschützt. Außerdem unterliege die Sonntagsöffnung strengen Ausnahmekriterien. Lt. Urteilen des BayVGh aus 2011 dürften die Geschäfte nicht zu weit vom Markt entfernt liegen und der Markt müsse interessant genug sein. Das Offenhalten der Läden dürfe nicht im Vordergrund stehen.

Die Gewerkschaft weist außerdem auf die besondere Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen im Einzelhandel hin. Durch die regelmäßige Samstagsarbeit sei das Wochenende mit der Familie ohnehin enorm verkürzt, was der eigenen Erholung und Vereinsaktivitäten entgegenstehe. Zudem nehme der Stellenabbau und die damit verbundene Arbeitszeitverdichtung im Einzelhandel weiter zu. Die schleichende Erweiterung der Ladenöffnungszeiten trage auch dazu bei, dass sich immer weniger junge Menschen für einen Ausbildungsberuf im Einzelhandel entscheiden. Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten sei weder familienfreundlich noch gut für die örtlichen Vereine. Im Sonn- und Feiertagsschutz würden sich verschiedene Grundrechte, wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie und der Vereinigungsfreiheit konkretisieren. Dies sei bei der Entscheidung über den verkaufsoffenen Sonntag zu berücksichtigen. Die Gewerkschaft verweist abschließend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015, welches darlegt, dass Voraussetzung für eine rechtmäßige Sonntagsöffnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchG sei, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleibt und der Markt und nicht die Ladenöffnung den Charakter des Tages prägt. Der Markt müsse also für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteige.

Das Evang.-luth. Dekanat Hof meldete mit Schreiben vom 02.11.2016 grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung eines verkaufsoffenen Sonntages in Hof-Moschendorf am 08.01.2017 an, da Sonntage nach christlichem Verständnis als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung grundsätzlich geschützt seien. Zudem sei fraglich, ob die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich eines Wintermarktes von drei Möbelhäusern überhaupt rechtens sei, da die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf das grundsätzlich gebotene Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes dahingehend auszulegen sei, dass die prägende Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegen müsse. So habe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in diesem Jahr aus diesem Grund sogar einen verkaufsoffenen Sonntag zum Münchner Stadtgründungsfest untersagt.

Die katholische Kirche, Herr Pfarrer Fiedler, schloss sich per E-Mail vom 12.11.2016 den Ausführungen der evangelischen Kirche an. Er nimmt Bezug auf einen Artikel aus „Die Tagespost“ vom 08.11.2016, wo ausgehend aufgrund eines Bürgerentscheides in der Stadt Münster bislang geltende Verordnungen zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage aufgrund der geltenden strengen rechtlichen Vorgaben aufgehoben werden mussten.

Die Verwaltung sieht nach Würdigung der eingeholten Stellungnahmen die Ladenöffnung anlässlich des Wintermarktes in Hof-Moschendorf am 08.01.2017 als möglich an. Nachdem die diesmal geplante Marktgröße die der Vorjahre weit übersteigt, kann mit einem noch größeren Besucherstrom als in den letzten Jahren gerechnet werden. Die Zählungen und Prognosen der Fa. Möbelcenter biller GmbH sagen aus, dass es anlässlich des Marktes in der Vergangenheit etwa doppelt so viele Besucher gab als an normalen Verkaufstagen. Die Zahl der voraussichtlichen Marktbesucher wird diesmal seitens der Fa. Möbelcenter biller GmbH wesentlich höher als in den Vorjahren eingeschätzt. Die Zahl der Marktbesucher kann die Zahl derjenigen, die allein wegen der Offenhaltung der Läden kommen, übersteigen. Hinzu kommt, dass das Marktgeschehen auf drei Standorte, die alle fußläufig erreichbar sind, ausgedehnt werden soll. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Wintermarkt in Moschendorf für den Charakter des Tages prägend sein kann. Mit der räumlichen Eingrenzung der Ladenoffenhaltung auf die direkt von der Veranstaltung betroffenen Bereiche wurden die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel sowie der Kirchen weitgehend berücksichtigt. Die Ladenöffnung erscheint zur Abrundung der Veranstaltung denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen („Wintermarkt in Hof-Moschendorf“ am 08.01.2017) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 15.11.2016. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Aussprache:

Herr Stadtrat F l e i s c h e r gibt bekannt, dass einige Fraktionsmitglieder aus religiösen Gründen die Vorlage ablehnen, die CSU-Fraktion insgesamt aber mit großer Mehrheit zustimmen werde.

Herr Stadtrat D r . A d e l t wäre dankbar, wenn die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage endlich bundeseinheitlich geregelt wäre und das derzeit herrschende Durcheinander ein Ende hätte. Die SPD-Fraktion sehe in diesem Markt eine Attraktivitätssteigerung für die Stadt und werde mit großer Mehrheit zustimmen.

Frau Stadträtin S c h o e r n e r habe durchaus Verständnis für die Gründe der Antragsteller und begrüße die Durchführung des beantragten Wintermarktes, allerdings werde der verkaufsoffene Sonntag abgelehnt, da man dafür keine Gründe erkennen könne und im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer somit nicht zustimmen werde.

Frau Stadträtin Z s c h ä t z s c h ergänzt, dass der Schutz des Sonntags und der Familie in diesem Fall für sie persönlich und auch für einige andere im Gremium die höhere Priorität habe.

Oberbürgermeister D r . F i c h t n e r merkt an, dass man sich viele Gedanken zur Vermeidung von Leerstand und zur Stärkung des Handels mache. Man könne nur hoffen, dass es in der Zukunft eine bundeseinheitliche Regelung geben werde.

Beschluss:

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Stadtrat mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen dem Erlass der Rechtsverordnung zu.

Der Entwurf (Stand: 15.11.2016) der Rechtsverordnung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

mehrheitlich beschlossen
Ja 29 Nein 7

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
Vortragender:	Stadtdirektor Pischel
34 Stadtratsmitglieder	

480 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung)

Vortrag:

Im Beschluss des Stadtrates vom 14.03.2016 zur Neufassung der Haushaltssatzung 2016 zur Anpassung an die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Oberfranken wurde entschieden, den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) von 300 % auf 330 % ab dem Jahr 2017 anzuheben. Diese Anhebung wurde daraufhin als neue Maßnahme des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016, welches von der Stadt Hof für den Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe 2016 aktualisiert werden musste, am 25.04.2016 vom Stadtrat beschlossen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme des Haushaltskonsolidierungskonzeptes muss formal durch eine Änderung der Hebesatz-Satzung ab dem 01.01.2017 erfolgen. Die weiteren Hebesätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 19.10.2016. Der Entwurf bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an und stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Der Entwurf der Satzung (Stand: 19.10.2016) bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

* * *

einstimmig beschlossen

Ja 36 Nein 0

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
34 Stadtratsmitglieder	

481 Lichtsituation im Longoliuspark

Anfrage:

Herr Stadtrat D u m a n n habe in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf die schlechte Lichtsituation im Longoliuspark hingewiesen. Heute sei er nochmals vorbeigegangen und habe festgestellt, dass nicht geschehen sei. Ein Lichtkonzept in der Altstadt sei schön, aber eine notwendige Beleuchtung im Umfeld der Altstadt sei notwendig. Die beiden ausgefallenen Lampen stünden an der Treppe und bei Dunkelheit sei es wirklich gefährlich. Er bitte darum, die Zustände zu ändern.

Oberbürgermeister D r . F i c h t n e r sichert eine Abhilfe zu.

* * *

zur Kenntnis genommen

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
34 Stadtratsmitglieder	

482 Situation der FOS/BOS

Anfrage:

Herr Stadtrat **R a m b a c h e r** weist auf die schlechte bauliche und räumliche Situation der FOS/BOS hin und fragt nach, wann mit der Sanierung endlich begonnen werde. Er werde von vielen schon danach gefragt und letztendlich bräuchte die Schulleitung auch für die weitere Planung diese Information. Von Mai bis September sei ein guter Zeitraum, um damit zu beginnen, da vorher über die Hälfte der Schüler ihre Abschlussprüfungen hätten.

Oberbürgermeister **D r . F i c h t n e r** zeigt Verständnis für das Anliegen und teilt mit, dass zu dieser Frage verbindlich in der nächsten Sitzung des Bauausschusses Auskunft gegeben werde.

*** * ***

zur Kenntnis genommen

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
34 Stadtratsmitglieder	

483 Zusätzliche Seminarräume im neuen Studentenwohnheim

Anfrage:

Frau Stadträtin **S c h o e r n e r** dankt der HofBus GmbH für den zusätzlichen Bus, der morgens für die Studenten auf der Strecke zur Hochschule eingesetzt werde und somit für eine deutliche Entlastung Sorge.

Festgestellt habe sie, dass die Fertigstellung des neuen Studentenwohnheims zum 1.12.2016 nicht haltbar sei. Der erste Bauabschnitt sei weitestgehend fertiggestellt und der Umzug von ca. 100 Studenten werde in nächster Zeit stattfinden.

Der Zeitung wäre zu entnehmen gewesen, dass es noch nicht geklärt sei, ob bzw. wie die geplanten Seminarräume genutzt werden sollen. Anwohner hätten die Unterschrift zur Nutzung als Seminarräume verweigert und ein Termin zur Behandlung im Bauausschuss stehe noch aus.

Sie sei der Meinung, dass es hier für alle Beteiligten am besten wäre, wenn in Kürze eine Entscheidung, gleich welcher Richtung, fallen würde.

Herr Stadtdirektor **P i s c h e l** antwortet darauf, dass er gerne einen Termin für die Behandlung genannt hätte, es aber daran scheitere, dass er seit 16.10.2016 keine Antwort vom Bauherren erhalten habe. Von daher könne er auch keine Vorschlag machen, außer das Vorhaben abzulehnen, was allerdings nicht im Interesse der Hochschule liegen dürfte.

* * *

zur Kenntnis genommen

Anwesend:	
Vorsitzender:	Oberbürgermeister Dr. Fichtner
Bürgermeister:	Siller
34 Stadtratsmitglieder	

484 Problem mit Legionellen in der Dusche der Turnhalle der Hofecker Schule

Anfrage:

Herr Stadtrat M e r i n g e r spricht das bekannte Problem mit den Legionellen in der Dusche der Turnhalle der Hofecker Schule an und möchte wissen, wie lange es dauere, bis das Problem endlich gelöst werde. Sollten Fehler bei der Sanierung gemacht worden sein, dann müssten diese nachgebessert werden.

Oberbürgermeister D r . F i c h t n e r stellt fest, dass es sich hier sicherlich um einen Gewährleistungsfall handle und sichert zu, dass dieser im Bereich der Bauverwaltung bearbeitet werde.

* * *

zur Kenntnis genommen

g.w.v.

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister

Ute Schörner-Kunisch
Schriftführer/in